

Absenzenreglement der Schule Bonaduz

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 28 Schulgesetz und Art. 25 Schulverordnung vom 31. März 2012; Departementsverfügung Nr. 807 und Weisungen über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht vom 5. Juli 2013; Schulordnung der Gemeinde Bonaduz vom 19. September 2013.

Art. 1 Grundsatz

Der Unterricht ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Er darf ohne zwingenden Grund nicht versäumt werden.

Art. 2 Begriffe

Absenz: unvorhersehbares, kurzfristiges, einmaliges Versäumen des Unterrichts

Urlaub: vorhersehbares, geplantes, einmaliges Versäumen des Unterrichts

Dispensation: regelmässige oder wiederkehrende Freistellung vom Unterricht

Art. 3 Absenzen, Entschuldigungen

Absenzen werden nachträglich nur entschuldigt, wenn sie verursacht wurden durch:

- a. Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin
- b. Schwere Krankheit/schwerer Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen
- c. Unpassierbare Wege
- d. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.

Der gesetzliche Vertreter ist dafür verantwortlich, dass die Klassenlehrperson über die Abwesenheit des Schülers/der Schülerin orientiert wird.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schülerakten von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 4 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen / Eingabeform

Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes ist die Schulträgerschaft berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen (inkl. Jokertage) jährlich zu gewähren.

Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

Kompetenzstufe	Urlaub	Frist für Einreichen
Lehrperson	Einzellektion	so früh wie möglich
Erziehungsberechtigte	2 Tage, ‚Jokertage‘ (max.4 Halbtage)	schriftliche Mitteilung mit Formular an Lehrperson, 2 Tage vorher
Kindergartenlehrperson	im Kindergarten: bis 3 Tage über die Jokertage hinaus	schriftliches Gesuch an die Kindergartenlehrperson, 1 Woche vorher
Schulleitung	bis max. 15 Tage	schriftliches Gesuch über die Lehrperson an die Schulleitung, 1 Woche vorher
Amt für Volksschule und Sport	jeder weitere Urlaub	schriftliches Gesuch an das Schulinspektorat mit Kopie an die Klassenlehrperson und die Schulleitung, 20 Tage vorher

Art. 5 Beurlaubung von Einzellektionen

Die Lehrperson kann Schüler/Schülerinnen aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von einzelnen Lektionen beurlauben.

Arzt oder Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden.

Für folgende Absenzen müssen keine Jokertage eingelöst werden:

Kieferorthopädische Behandlungen, Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche offensichtlich oder gemäss Bestätigung des Arztes nicht ausserhalb des Unterrichts möglich sind und Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes sowie Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste.

Art. 6 Spitzensport- und Begabtenförderung

Urlaub im Rahmen der Spitzensport- oder Begabtenförderung behandelt die Schulleitung auf ein separates Gesuch hin und entscheidet unter Berücksichtigung der kantonalen Weisungen.

Art. 7 Dispensationen

Das Schulinspektorat kann aufgrund von aussergewöhnlichen, schwerwiegenden oder sonst bedeutsamen Umständen Schüler/Schülerinnen vorübergehend teilweise oder ganz vom Unterricht dispensieren. Gesuche für Dispensationen sind schriftlich direkt beim Schulinspektorat mit Kopie an die Klassenlehrperson und Schulleitung einzureichen.

Art. 8 Absenzenkontrolle

Sämtliche Versäumnisse eines Schülers/einer Schülerin sind von der Klassenlehrperson schriftlich festzuhalten.

Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Absenzen und leitet die Urlaubsgesuche, sofern sie nicht selber zuständig ist, an die zuständigen Instanzen weiter. Die Bewilligungsinstanz sorgt bei Jokertagen und Urlauben dafür, dass alle betroffenen Lehrpersonen über die Abwesenheit informiert werden.

Art. 9 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schüler/Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

Art. 10 Rekurse

Rekurse bei abgelehnten Urlaubsgesuchen werden innerhalb von 10 Tagen vom Schulrat behandelt. Verfügungen und Entscheide des Schulrates können innert 10 Tagen ans EKUD weitergezogen werden.
Beschwerden sind schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 11 Strafbestimmungen

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Absenzenreglement tritt per sofort im Schuljahr 2014/15 in Kraft und ersetzt das Urlaubsreglement vom 22. Januar 2013

Dieses Absenzenreglement wurde vom Schulrat Bonaduz am 04. März 2015 genehmigt.



Der Schulratspräsident, Josef Züger